

Verordnungsentwurf

des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

A. Problem

Am 1. Januar 2023 ist aufgrund des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG), das das bisher geltende Betreuungsbehördengesetz ersetzt, in Kraft getreten.

Gemäß § 17 Satz 1 BtOG kommt den Betreuungsvereinen erstmalig ein Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Querschnittsaufgaben zu. Die bisher freiwillige, von der jeweiligen Haushaltslage abhängige Förderung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine durch den Freistaat Bayern ist daher nicht mehr ausreichend.

B. Lösung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) wurde der bundesrechtliche Finanzierungsanspruch der Betreuungsvereine in Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBtG) landesrechtlich verankert und eine Finanzierung durch Zuschüsse nach einem Einwohnerschlüssel pro Landkreis oder kreisfreier Stadt (Gebietskörperschaft) bestimmt.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 BayAGBtG erfolgt die weitere Ausgestaltung der Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Rahmen der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Um dem Anspruch der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Querschnittsaufgaben gerecht zu werden, soll zukünftig pro 100 000 erwachsener Einwohner einer Gebietskörperschaft maximal eine Fachkraftstelle bis zur Entgeltgruppe S 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und eine viertel Verwaltungskraftstelle bis zur Entgeltgruppe E 5 TV-L bezuschusst werden. Zusätzlich sind zur Deckung der im Rahmen der Querschnittsarbeit bestehenden Sachkostengruppen mehrere Pauschalen vorgesehen, deren jährliche Gesamtsumme pro bezuschusster Fachkraftstelle 9 510 € beträgt.

Aktuell bestehen nur in 72 der 96 bayerischen Gebietskörperschaften Betreuungsvereine. In diesen Gebietskörperschaften lebten zum Stand 31. Dezember 2021 insgesamt 8 473 234 erwachsene Einwohner, so dass sich für das Jahr 2023 für die Gebietskörperschaften, in denen bereits Betreuungsvereine bestehen, ein theoretischer Maximalzuschuss für die Personalkosten von 7 673 572,55 € und für die Sachkosten von 805 804,56 € ergibt. Da aber die Betreuungsvereine bisher die bereitstehenden Fördermittel nicht vollständig ausschöpfen konnten und insbesondere im Hinblick auf den Fachkräftemangel eine sprunghafte Erhöhung des Personals bei den Betreuungsvereinen nicht zu erwarten ist, wird für das Jahr 2023 lediglich mit Gesamtkosten in Höhe von bis zu 6 Millionen € für die Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine gerechnet.

Sobald in allen bayerischen Gebietskörperschaften Betreuungsvereine etabliert sind, ergibt sich im Hinblick auf die 10 977 416 bayerischen erwachsenen Einwohner (Stand 31. Dezember 2021) in der Endausbaustufe ein theoretischer bayernweiter Maximalzuschuss für die Personalkosten von rund 9 941 000 € und für die Sachkosten von rund 1 044 000 €. Im Hinblick auf den Fachkräftemangel und die notwendige Zeitdauer bis zur vollständigen flächendeckenden Etablierung der Betreuungsvereine ist aber nicht damit zu rechnen, dass dieser theoretische Maximalzuschuss in den nächsten Jahren erreicht wird.

Bei der weiterhin für die Ausreichung der staatlichen Mittel an die Betreuungsvereine zuständigen Regierung von Mittelfranken wird aufgrund des zukünftig deutlich komplexeren Zuschussverfahrens, das an die Stelle des bisherigen quotierten Förderverfahrens tritt,

und der mittelfristig zu erwartenden Steigerung der Antragszahlen Personal im Umfang von zwei Vollzeitstellen der 3. Qualifikationsebene gebunden.

Für die Kommunen, die Wirtschaft und die Bürger entstehen keine Kosten.

ENTWURF

86-8-A/G

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

vom xx. xx. 2023

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496, BayRS 404-1-J), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 275) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil 15 wird folgender Teil 16 eingefügt:

„Teil 16

Vorschriften für den Bereich der finanziellen Ausstattung von Betreuungsvereinen zur
Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben

Abschnitt 1

Umfang der staatlichen Zuschüsse

§ 147

Zuschussempfänger

Nach § 14 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften anerkannte Betreuungsvereine erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG staatliche Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 148

Zuschussfähiges Personal

(1) ¹Zuschussfähig sind die Personalausgaben für geeignete Fachkräfte sowie für Verwaltungskräfte für die Erledigung der Aufgaben der Betreuungsvereine gemäß § 15 Abs. 1 BtOG auf Grundlage einer jeweils jährlich vorab zwischen dem Betreuungsverein und dem jeweiligen Mitarbeiter abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung. ²Geeignet ist eine Fachkraft, wenn sie gemäß § 23 Abs. 1 BtOG in Verbindung mit der Betreuerregistrierungsverordnung registriert ist und mindestens eine einjährige Tätigkeit als rechtlicher Betreuer vorweisen kann. ³Ausreichend ist eine vorläufige Registrierung gemäß der in § 23 BtOG in Verbindung mit § 33 BtOG festgelegten Registrierungsfristen.

(2) ¹Pro Landkreis oder kreisfreier Stadt (Gebietskörperschaft) ist pro 100 000 erwachsenen Einwohnern maximal eine volle Fachkraftstelle sowie eine viertel Verwaltungskraftstelle zuschussfähig. ²In Gebietskörperschaften mit weniger als 100 000 erwachsenen Einwohnern wird der maximale Zuschuss anteilig entsprechend der Anzahl der erwachsenen Einwohner gekürzt. ³In Gebietskörperschaften mit mehr als 100 000 erwachsenen Einwohnern wird der maximale Zuschuss anteilig entsprechend der Anzahl der erwachsenen Einwohner erhöht. ⁴Maßgeblich ist die Anzahl der erwachsenen Einwohner zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres des jeweiligen Zuschusszeitraumes gemäß § 152 Abs. 2 Satz 1.

(3) ¹Der sich pro Gebietskörperschaft ergebende maximale Zuschuss teilt sich unter den zuschussfähigen Betreuungsvereinen einer Gebietskörperschaft zu gleichen Teilen auf. ²Die Betreuungsvereine einer Gebietskörperschaft können einen von Satz 1 abweichenden Verteilschlüssel vertraglich festlegen. ³Der Vertrag bedarf der Textform und ist der Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Antrag gemäß § 152 Abs. 2 Satz 1 vorzulegen. ⁴Er gilt für den auf den Antrag folgenden Zuschusszeitraum; eine Änderung im laufenden Zuschusszeitraum ist nicht möglich.

(4) Besitzt ein Betreuungsverein Anerkennungen in mehreren Gebietskörperschaften, kann er in allen Gebietskörperschaften, auf welche sich seine Anerkennung erstreckt und in denen er tatsächlich tätig ist, einen Zuschuss erhalten.

§ 149

Höhe der zuschussfähigen Personalausgaben

(1) ¹Für die Bemessung der zuschussfähigen Personalausgaben ist für die Fachkräfte die Entgeltgruppe S 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und für die Verwaltungskräfte die Entgeltgruppe E 5 TV-L maßgeblich. ²Ist der tatsächliche vom Zuschussempfänger bezahlte Lohn geringer als der mögliche Zuschuss, ist nur der tatsächliche, niedrigere Lohn heranzuziehen.

(2) Der Zuschuss entfällt, solange eine Stelle nicht besetzt ist oder wegen Krankheit, Elternzeit oder aus vergleichbaren Gründen ein tariflicher oder gesetzlicher Entgeltanspruch nicht besteht.

(3) ¹Bemessungsgrundlage für die wöchentliche Arbeitszeit für eine vollzeitbeschäftigte Fach- oder Verwaltungskraft ist die im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder für Bayern festgelegte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (regelmäßige Arbeitszeit). ²Für Personal, dessen Beschäftigung für eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit für die Erledigung der Aufgaben gemäß § 15 Abs. 1 BtOG vereinbart ist, verringert sich der zuschussfähige Betrag entsprechend dem Verhältnis der hierfür vereinbarten zur regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des Satzes 1. ³Es ist höchstens die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des Satzes 1 zuschussfähig.

§ 150

Zuschussfähige Sachausgaben

Zuschussfähig sind die folgenden Sachausgaben für die Erledigung der Aufgaben der Betreuungsvereine gemäß § 15 Abs. 1 BtOG:

1. Raumkosten;
2. Beschaffung und Betrieb von Hard- und Software für die elektronische Datenverarbeitung, für zentrale Informations- und Kommunikationsdienste und für Büromaschinen;
3. Büromaterial;
4. Versicherungen;
5. Anschluss- und Nutzungskosten für Telekommunikation und Internet sowie Porto;

6. Reisekosten für Fachkräfte;
7. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und für Veranstaltungen einschließlich der Raummiete und des Schulungsmaterials;
8. Ausbildungs-, Fortbildungs- und Supervisionskosten einschließlich Fahrtkosten.

§ 151

Höhe der zuschussfähigen Sachausgaben

(1) Als jährliche Pauschalbeträge für die in § 150 abschließend aufgeführten Sachausgaben werden pro bezuschusster Fachkraftstelle für Ausgaben nach

- | | | |
|----|----------------------|--------------------|
| 1. | § 150 Nr. 1 | 5 600 €; |
| 2. | § 150 Nr. 2 | 700 €; |
| 3. | § 150 Nr. 3 und 4 | insgesamt 600 €; |
| 4. | § 150 Nr. 5, 6 und 7 | insgesamt 2 200 €; |
| 5. | § 150 Nr. 8 | 410 € |

festgestellt.

(2) Für jeden begonnenen Monat des Zuschusszeitraumes gemäß § 152 Abs. 2 Satz 1, in dem die zu bezuschussende Fachkraftstelle nicht besetzt ist, reduzieren sich die Pauschalbeträge jeweils um ein Zwölftel.

Abschnitt 2

Verfahren

§ 152

Antrags- und Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweise

(1) Für die Bewilligung der staatlichen Zuschüsse nach den §§ 147 bis 151 ist die Regierung von Mittelfranken zuständig (Bewilligungsbehörde).

(2) ¹Der staatliche Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag für das jeweilige Kalenderjahr (Zuschusszeitraum) als Festbetrag nach Maßgabe der §§ 148 bis 151 gewährt. ²Die sich ergebenden Zuschüsse sind auf volle Euro abzurunden. ³Eine Auszahlung von einzelnen Beträgen unter 200 € erfolgt nicht.

(3) ¹Der Antrag auf Gewährung eines staatlichen Zuschusses muss spätestens jeweils bis zum 30. November des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde eingehen. ²Liegen die Zuschussvoraussetzungen erst im Laufe des Zuschusszeitraumes vor, so ist der Antrag auf Gewährung eines staatlichen Zuschusses unverzüglich ab Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. ³Wird der Antrag gemäß Satz 2 erst im laufenden Zuschusszeitraum gestellt, so ist eine Gewährung des Zuschusses für den laufenden Zuschusszeitraum nur in dem Umfang möglich, in dem der maximale Zuschuss gemäß § 148 Abs. 2 nicht bereits durch die in der Gebietskörperschaft bestehenden Betreuungsvereine in Anspruch genommen wird.

(4) ¹Personalausgaben nach § 148 unterliegen der Verwendungsnachweisprüfung. ²Die Zuschussempfänger haben der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30. April des auf den Zuschusszeitraum folgenden Jahres die zweckentsprechende Verwendung des staatlichen Zuschusses in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 153

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Die Betreuungsvereine sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde

1. auf Anfrage alle Auskünfte über den Umfang ihrer Tätigkeit nach § 15 Abs. 1 BtOG sowie der Ausbildung, Fortbildung und Supervision, die zur Beurteilung der Notwendigkeit zuschussfähiger Personal- und Sachausgaben erforderlich sind, zu erteilen und
2. die für die Zuschussgewährung erforderlichen Angaben und deren Änderung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die für die Auskunfts- und Mitteilungspflichten maßgeblichen Unterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.“

2. Der bisherige Teil 16 wird Teil 17.
3. Der bisherige § 147 wird § 154.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens im Format {Tag}. {Monat ausgeschrieben} {Jahr}]* in Kraft.

München, den [Tag] [Monat ausgeschrieben] [Jahr]

**Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales**

Ulrike Scharf, Staatsministerin

Begründung

A. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, wurden das Vormundschafts- und das Betreuungsrecht insgesamt neu strukturiert. Die Reform sah insbesondere vor, dass das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ersetzt wird, das nunmehr sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern enthält.

Gemäß § 17 Satz 1 BtOG kommt den anerkannten Betreuungsvereinen dabei erstmalig ein Anspruch auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden sogenannten Querschnittsaufgaben zu, die insbesondere die planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer und deren Unterstützung umfassen. Zielsetzung der bundesgesetzlichen Neuregelung ist es, eine verlässliche öffentliche finanzielle Ausstattung für anerkannte Betreuungsvereine hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BtOG zu übernehmenden Aufgaben sicherzustellen und die benötigte Planungssicherheit zur flächendeckenden und bedarfsgerechten Etablierung der Betreuungsvereine zu gewährleisten.

Die bisherige freiwillige Förderung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine durch den Freistaat Bayern ablösend, wurde der bundesrechtliche Finanzierungsanspruch der Betreuungsvereine durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) in Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBtG) landesrechtlich verankert und in Art. 5 Abs. 2 BayAGBtG bestimmt, dass das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch eine Verordnung die weitere Ausgestaltung der Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine festlegt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Auf Grund des seit dem 1. Januar 2023 gemäß § 17 Satz 1 BtOG geltenden bundesrechtlichen Finanzierungsanspruchs der Betreuungsvereine ist eine normative Regelung zur Ausgestaltung

der Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine durch die vorliegende Verordnung zwingend notwendig. Die bisherige freiwillige Förderung der Betreuungsvereine im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel unter Ausübung des freien Ermessens genügt nicht dem nunmehr bestehenden Finanzierungsanspruch der Betreuungsvereine, weshalb Art. 5 Abs. 2 BayAGBtG auch die weitergehende Ausgestaltung des Finanzierungsanspruchs in Form der vorliegenden Verordnung vorsieht.

Die vorliegende Verordnung berührt nicht den Geltungsbereich der Paragraphenbremse, da sie der Umsetzung des seit dem 1. Januar 2023 gemäß § 17 Satz 1 BtOG erstmalig geltenden bundesrechtlichen Anspruchs der Betreuungsvereine auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben dient. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern gemäß § 17 Satz 2 BtOG explizit die Aufgabe übertragen, die nähere Ausgestaltung des neuen Finanzierungsanspruchs der Betreuungsvereine im jeweiligen Landesrecht vorzunehmen, was in Bayern durch den Art. 5 BayAGBtG in Verbindung mit der vorliegenden Verordnung erfolgt.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Teil 16)

Zu Abschnitt 1 (Umfang der staatlichen Zuschüsse)

Zum neuen § 147 Zuschussempfänger

§ 147 bestimmt, dass nur gemäß Art. 4 BayAGBtG anerkannte Betreuungsvereine Zuschussempfänger sein können.

Durch den Bezug auf die Anerkennung gemäß Art. 4 BayAGBtG wird sichergestellt, dass nur bayerische Betreuungsvereine, die die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 1 BayAGBtG erfüllen, als Zuschussempfänger in Frage kommen.

Vereinen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung innerhalb Bayerns anerkannt sind, aber die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften neubestimmten Anerkennungsvoraussetzungen noch nicht erfüllen, kommt gemäß Art. 4 Abs. 3 BayAGBtG eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezem-

ber 2024 zur Erfüllung der neuen Anerkennungsvoraussetzungen zu. Sollten die Anerkennungsvoraussetzungen bis zum 31. Dezember 2024 nicht vorliegen, so ist gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayAGBtG die Anerkennung zu widerrufen. Mit dem Widerruf der Anerkennung ist der Betreuungsverein kein Zuschussempfänger mehr.

Zum neuen § 148 Zuschussfähiges Personal

Die Mitarbeiter der Betreuungsvereine können als sogenannte Vereinsbetreuer gemäß § 1819 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestellt werden und der Betreuungsverein kann, wenn eine Betreuung durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht ausreicht, gemäß § 1818 Abs. 1 BGB selbst als Betreuer bestellt werden. Da der Finanzierungsanspruch gemäß § 17 Satz 1 BtOG nur die Kosten der Querschnittsarbeit gemäß § 15 Abs. 1 BtOG und nicht die einer Betreuung umfasst, sieht § 148 Abs. 1 Satz 1 die jährliche Verpflichtung zum Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Betreuungsverein und dem jeweiligen Mitarbeiter vor, aus der sich der zu finanzierende Tätigkeitsumfang des Mitarbeiters im Rahmen der Querschnittsarbeit ergibt. § 148 Abs. 1 Satz 2 und 3 gewährleisten, dass im Rahmen der Querschnittsarbeit die ehrenamtlichen Betreuer durch die Mitarbeiter der Betreuungsvereine angemessen unterstützt werden können. Durch die Aufteilung der Tätigkeit der Fachkräfte gemäß § 148 Nr. 1 zwischen der Querschnittsarbeit und der Betreuungstätigkeit wird sichergestellt, dass die Fachkräfte hinreichende praktische Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen, um gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtOG die ehrenamtlichen Betreuer in konkreten Betreuungsfällen beraten und unterstützen zu können.

§ 17 Satz 1 BtOG schreibt eine bedarfsgerechte Finanzierung der den Betreuungsvereinen gemäß § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben vor. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayAGBtG konkretisiert das Bedarfskriterium dahingehend, dass die bedarfsgerechte Finanzierung anhand eines Einwohnerschlüssels erfolgt, der gemäß Art. 5 Abs. 2 BayAGBtG durch die vorliegende Verordnung bestimmt wird. § 148 Abs. 2 bestimmt daher je 100 000 erwachsener Einwohner einer Gebietskörperschaft maximal eine volle Fachkraftstelle sowie eine viertel Verwaltungskraftstelle als zuschussfähig. Der gewählte Einwohnerschlüssel orientiert sich an den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) zur Förderung der Betreuungsvereine. Entgegen den Empfehlungen der BAGüS, die pro 100 000 Einwohner eine bezuschusste Vollzeitstelle für die Querschnittsarbeit vorsehen, werden in § 148 Abs. 2 aber nur die erwachsenen Einwohner berücksichtigt, da eine Betreuung grundsätzlich nur bei volljäh-

rigen Personen in Betracht kommt und daher die Betreuungsvereine auch nur bezogen auf Erwachsene ihre Querschnittsaufgaben wahrnehmen können. Da in § 148 Abs. 2 zusätzlich pro 100 000 erwachsener Einwohner eine viertel Verwaltungskraftstelle als zuschussfähig anerkannt wird, während die Verwaltungskräfte in den Empfehlungen der BAGüS keine Berücksichtigung finden, ist der Schlüssel von einer vollen Fachkraftstelle und einer viertel Verwaltungskraftstelle pro 100 000 erwachsener Einwohner bedarfsgerecht. Die Anzahl der zu berücksichtigenden erwachsenen Einwohner wird anhand der Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik zur Altersstruktur der Bevölkerung festgestellt. Durch das Abstellen auf die Anzahl am Stichtag 31. Dezember des Vorvorjahrs des jeweiligen Zuschusszeitraumes wird die kontinuierliche Bevölkerungsentwicklung in den Gebietskörperschaften berücksichtigt und gleichzeitig gewährleistet, dass bereits zu Beginn des jeweiligen Zuschusszeitraumes der maximale Zuschuss für jede Gebietskörperschaft ermittelbar ist.

Die Verteilung des maximalen Zuschusses gemäß § 148 Abs. 3 zu gleichen Teilen auf alle zuschussfähigen Betreuungsvereine einer Gebietskörperschaft garantiert, dass sich neue Betreuungsvereine in einer Gebietskörperschaft etablieren können und die bereits bestehenden Betreuungsvereine keine Monopolstellung hinsichtlich der staatlich finanzierten Querschnittsarbeit einnehmen können. Durch die Regelung, dass mit Zustimmung aller zuschussfähigen Betreuungsvereine einer Gebietskörperschaft ein alternativer Verteilungsschlüssel mittels eines unentgeltlichen Vertrags vereinbart werden kann, wird den Betreuungsvereinen die Möglichkeit zur Anpassung des Verteilungsschlüssels an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und zur Abstimmung und Kooperation untereinander eröffnet. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf die vertragliche Vereinbarung eines abweichenden Verteilungsschlüssels der Textform. Sie ist der Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Antrag auf die Gewährung staatlicher Zuschüsse vorzulegen. Eine Änderung im laufenden Zuschusszeitraum ist nicht möglich, da andernfalls ein geordneter Vollzug der Verordnung durch etwaige unterjährige Umverteilungen erschwert würde.

§ 148 Abs. 4 stellt klar, dass ein Betreuungsverein in allen Gebietskörperschaften, für die er als Betreuungsverein anerkannt und in denen er tatsächlich tätig ist, einen Zuschuss erhalten kann.

Zum neuen § 149 Höhe der zuschussfähigen Personalausgaben

§ 149 Abs. 1 erklärt für die Bemessung der zuschussfähigen Personalausgaben für eine Fachkraft die Entgeltgruppe S 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für

maßgeblich, da die Fachkräfte zur Erfüllung der Querschnittsarbeit vertiefte Kenntnisse im Betreuungs-, Sozial-, Verfahrens- und Insolvenzrecht aufweisen und die ehrenamtlichen Betreuer bei schwerwiegenden vermögensrechtlichen und medizinischen Entscheidungen beraten und unterstützen müssen. Für die Bezuschussung einer Verwaltungskraft wird die Entgeltgruppe E 5 TV-L für maßgebend erklärt. Die Höhe der zuschussfähigen Personalausgaben bemisst sich dabei nach den vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat jährlich veröffentlichten Personalausgabenhöchstsätzen. Durch die Koppelung an die Entgeltgruppen des TV-L wird die zukünftige Entwicklung des Lohnniveaus berücksichtigt. Gemäß § 149 Abs. 1 Satz 2 wird der Zuschuss zu den Personalkosten auf die Höhe des tatsächlich gezahlten Lohnes beschränkt.

§ 149 Abs. 2 stellt klar, dass der Personalkostenzuschuss nur gewährt wird, soweit im Rahmen der Querschnittsarbeit tatsächlich Lohnkosten anfallen.

§ 149 Abs. 3 Satz 1 bestimmt als Berechnungsgrundlage des Personalkostenzuschusses die in dem TV-L für Bayern festgelegte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (regelmäßige Arbeitszeit). § 149 Abs. 3 Satz 2 schreibt, da nur die Personalkosten im Rahmen der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine von dem Finanzierungsanspruch gemäß § 17 Satz 1 BtOG umfasst werden, eine Reduzierung des Zuschusses im Verhältnis der für die Querschnittsarbeit vereinbarten Wochenarbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vor. Abschließend wird durch § 149 Abs. 3 Satz 3 sichergestellt, dass bei einer zur Erfüllung der Querschnittsarbeit vereinbarten Wochenarbeitszeit, die über der regelmäßigen Arbeitszeit liegt, der Personalkostenzuschuss nicht die in § 149 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Höchstgrenzen überschreitet.

Zum neuen § 150 Zuschussfähige Sachausgaben

Zur Vereinfachung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens werden in § 150 abschließend die Sachkostengruppen festgelegt, die im Rahmen der Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine zuschussfähig sind. Die Sachkostengruppe Raumkosten umfasst insbesondere die Posten Miete, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie Büroausstattung.

Zum neuen § 151 Höhe der zuschussfähigen Sachausgaben

Gemäß § 151 Abs. 1 werden, um das Verwaltungsverfahren zur Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine möglichst effektiv und unbürokratisch auszugestalten, die in § 150

abschließend bestimmten Sachkostengruppen pauschal bezuschusst. Eine Einzelkostenabrechnung findet nicht statt. Durch die pauschalen Sachkostenzuschüsse wird der Rechnungslegungs- und damit Personalaufwand der Betreuungsvereine minimiert und deren Planungssicherheit erhöht. Die Zuordnung bestimmter Pauschalbeträge zu den einzelnen Sachkostengruppen statt der Gewährung einer Gesamtpauschale dient der Transparenz und der Vereinfachung einer gegebenenfalls zukünftig notwendig werdenden punktuellen Anpassung der Pauschalbeträge.

Die Pauschalen werden pro bezuschusster Fachkraftstelle, das heißt entsprechend dem bezuschussten Fachkraftstellenanteil, gewährt, so dass, da die Fachkräfte nur für ihre Tätigkeit im Rahmen der Querschnittsarbeit bezuschusst werden, auch nur die Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine stehen, Berücksichtigung finden.

§ 151 Abs. 2 stellt sicher, dass die auf das Gesamtjahr gewährten Pauschalbeträge für die Zeit, in der die Fachkraftstelle, für die die Pauschalbeträge gewährt werden, nicht besetzt ist und insofern auch keine Sachkosten im Rahmen der Querschnittsarbeit anfallen, reduziert werden.

Zu Abschnitt 2 (Verfahren)

Zum neuen § 152 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweise

§ 152 Abs. 1 stellt klar, dass entsprechend der Festlegung in Art. 2 Abs. 2 BayAGBtG die Regierung von Mittelfranken für ganz Bayern die zuständige Bewilligungsbehörde ist.

§ 152 Abs. 2 bestimmt als Zuschusszeitraum das Kalenderjahr und verlangt im Hinblick auf die Rechtssicherheit und Überprüfbarkeit einen schriftlichen Antrag.

Um hinsichtlich der Verteilung der Zuschüsse eine ausreichende Planungssicherheit für die Betreuungsvereine und die Regierung von Mittelfranken zu gewährleisten, wird gemäß § 152 Abs. 3 Satz 1 als letztmöglicher Eingangszeitpunkt der Anträge der 30. November des Vorjahres bestimmt. Da die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und der aus ihr resultierende Finanzierungsanspruch gemäß § 17 Satz 1 BtOG unter anderem die Neugründung von Betreuungsvereinen anregen soll, ermöglicht § 152 Abs. 3 Satz 2 neu hinzukommenden Betreuungsvereinen auch eine unterjährige Antragsstellung. § 152 Abs. 3 Satz 3 begrenzt bei einer unterjährigen Antragstellung den Zuschuss des neuhinzukommenden Betreuungsvereines, um im laufenden Zuschusszeitraum die Finanzierung der bereits in der Gebietskörperschaft bestehenden Betreuungsvereine sicherzustellen.

Im Übrigen wird das Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren genauer ausgestaltet. Soweit keine gesetzlichen Vorgaben bestehen, gelten die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Art. 44 BayHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Zum neuen § 153 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

§ 153 Abs. 1 Nr. 1 verpflichtet die Betreuungsvereine auf Aufforderung der Regierung von Mittelfranken als Bewilligungsbehörde, die benannten Informationen zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich werden die Betreuungsvereine in § 153 Abs. 1 Nr. 2 dazu verpflichtet, von sich aus und unverzüglich alle Umstände, die Auswirkungen auf die Zuschusshöhe haben können, der Regierung von Mittelfranken mitzuteilen.

Gemäß § 153 Abs. 2 sind die Betreuungsvereine dazu verpflichtet, die für die Auskunfts- und Mitteilungspflichten gemäß § 153 Abs. 1 maßgeblichen Unterlagen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Zu Nr. 2

Aufgrund der Aufnahme eines neuen Teils 16 wird der bisherige Teil 16 (Schlussvorschriften) zu Teil 17.

Zu Nr. 3

Aufgrund der Aufnahme der neuen §§ 147 bis 153 wird der bisherige § 147 zu § 154.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.